

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung im Entwässerungsgebiet 4 (GIP/FIMAG) der Satzung über die Entsorgung von Abwasser in der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]), sowie § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) und den §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]), sowie des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abwasser in der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 15.10.2012, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 05.11.2012 folgende Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung im Entwässerungsgebiet 4 (GIP/FIMAG) der Satzung über die Entsorgung von Abwasser in der Gemeinde Massen-Niederlausitz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Massen-Niederlausitz betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Abwasser in der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 15.10.2012 zur Beseitigung des in dem Entsorgungsgebiet 4 anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gegenstand der Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser erhebt die Gemeinde Massen-Niederlausitz zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren für die Grundstücke, die an die Niederschlagswasserentsorgungsanlage zum Zweck der Niederschlagswasserableitung angeschlossen sind, diese in Anspruch nehmen oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt; entweder unmittelbar über einen Grundstücksanschluss und/oder mittelbar über Erschließungsanlagen (z.B. Straßeneinlauf, usw.) oder auf sonstige Weise (z.B. schräg abfallende Grundstückszuwegungen oder sonstige Gefälle). Eine Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter (m²) dieser Fläche.

(2) Zur Berechnung der für den Gebührenmaßstab relevanten Messzahl (m² bebaute und/oder befestigte Fläche) werden den einzelnen Oberflächenstrukturen in Anlehnung an ihren Abflussbeiwert nachfolgend aufgelistete Versiegelungsfaktoren zugrunde gelegt, mit denen die bebauten/befestigten Flächen multipliziert werden:

Bebaute Flächen:

- a) Dachflächen ohne Regenspeichereffekt
(z.B: Schiefer, Ziegel, Dachpappe u.ä.) (0,9)
- b) Dachflächen mit Regenspeichereffekt
(z.B: Kiesdächer, begrünte Dachflächen) (0,5)

Befestigte Flächen:

- a) vollversiegelte Flächen
(z.B: Beton, Asphalt, Pflaster mit Fugenverguss u.ä.) (0,9)
- b) starkversiegelte Flächen
(z.B: Platten, Pflaster ohne Fugenverguss u.ä.) (0,6)
- c) geringversiegelte Flächen
(z.B: Rasengitter, Sickersteine u.ä.) (0,3)
- d) Regenrückhaltesysteme mit Überlauf (0,2)

In der Auflistung nicht aufgeführte bebaute und/oder befestigte Flächenstrukturen werden im Einzelfall den entsprechenden Versiegelungsfaktoren zugeordnet.

(3) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche die 10% des bisherigen Flächenanteiles überschreiten, hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird bei der Gebührenfestsetzung auf die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht abgestellt.

(4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 3 nicht fristgemäß und vollständig nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr berechnet sich aus den laufenden Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung (anrechenbare Kosten laut KAG) dividiert durch die anrechenbare Grundstücksfläche.

(2) Die Gebühr beträgt 0,15 €/ m² anrechenbarer überbauter bzw. befestigter Grundstücksfläche .

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen, die im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Eigentümer des jeweiligen Grundstücks sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig. Die Gemeinde Massen-Niederlausitz ist auch

berechtigt, diejenigen als Gebührenpflichtige heranzuziehen, die die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nehmen.

(2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über, Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Gebäude an die zentrale Niederschlagsbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vom Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn der Gebührenpflichtige die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage willentlich in Anspruch nimmt, indem er das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Einrichtung zuführt. Für eine willentliche Inanspruchnahme ist es ausreichend, dass mit dem Abfluss des Niederschlagswassers in die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage gerechnet werden muss. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das auf der befestigten Hoffläche und/oder den Dachflächen niedergehende Niederschlagswasser in Folge des natürlichen Gefälles auf die Straße läuft und dort über Straßenabläufe in den zur Straßen- und Grundstücksentwässerung dienenden Kanal gelangt.

(3) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser auf Dauer endet.

§ 7

Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben und Entgelte verbunden sein kann.

(2) Die Gebühr entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird als Jahresbetrag erhoben und zum 01.07. des Kalenderjahres fällig.

(3) Abweichend von Absatz (1) kann auf Antrag des Umlageschuldners der Jahresbetrag, wenn er

a) 100,00 EUR übersteigt, am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel;

b) 50,00 EUR übersteigt, am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte entrichtet werden.

(4) Bei Nachentrichtung der Umlage für vorangegangene Kalenderjahre wird diese einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Der Gebührenbescheid nach Absatz 1 kann für künftige Zeitabschnitte gelten, solange sich Berechnungsgrundlage oder Gebührensatz nicht ändern. Der Gebührenschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Umlagebescheides den Betrag zu den bisherigen Fälligkeitstagen zu entrichten

§ 8 Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde Massen-Niederlausitz jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Massen-Niederlausitz sowohl vom bisherigen als auch vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide als Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis vom Eigentumswechsel erhält.

(3) Die Gemeinde Massen-Niederlausitz, bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Vollzug dieser Satzung, insbesondere zur Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken zu gewähren.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und § 42 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig insbesondere

- entgegen § 8 Absatz 1 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt
- oder entgegen § 8 Absatz 3 nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen
- oder entgegen § 8 Absatz 2 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 05.11. 2012

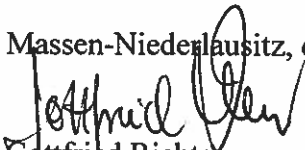

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung im Entwässerungsgebiet 4 (GIP/FIMAG) der Satzung über die Entsorgung von Abwasser in der Gemeinde Massen-Niederlausitz (Abwasserentsorgungssatzung-AbwES) vom 15.10.2012 mit Beschluss Nr.: 07/2012-02 vom 05.11.2012 öffentlich bekannt gemacht, d.h. die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Massen-Niederlausitz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Massen-Niederlausitz, den 15.11. 2012


Gottfried Richter
Amtdirektor